

## Merkblatt

# Meldepflichtige Angebote für die Kinderbetreuung

## Spielgruppe, Hütedienst und weitere

Version Januar 2025

Personen und Organisationen, die eine Spielgruppe, einen Mittagstisch, einen Hüte- oder Betreuungsdienst für Kinder bis 12 Jahre anbieten, müssen sich bei der Behörde ihrer Gemeinde melden. Das schreiben die *Nationale Pflegekinderverordnung PAVO* und die städtischen Gesetze über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Luzern vor. Sie möchten Kinder vor Angeboten, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden könnten, schützen.

Welche Angebote meldepflichtig sind und wie die Meldung an die Behörde erfolgt, erfahren Sie in diesem Merkblatt. Kontaktieren Sie dafür die Aufsichtsbehörde (Adresse oben rechts).

### Eltern-Kind-Angebote

Angebote, in welchen Eltern, Erziehungsberechtigte oder andere Begleitpersonen mit den Kindern vor Ort bleiben, sind nicht meldepflichtig. Dazu gehören beispielsweise Elki-Turnen und Eltern-Kindertreffen aller Art.

### Ferienlager

Ferienlager sind nicht meldepflichtig.

### Hütedienst

Wenn regelmässig gegen Entgelt Kinder bis zum Alter von 12 Jahren in unregelmässigen Abständen und zeitlich begrenzt betreut werden, muss dies bei der Behörde gemeldet werden. Zeitlich begrenzt heisst: nicht länger als 6 Stunden am Tag, nicht mehr als 10 Stunden pro Woche. Geht die Betreuung darüber hinaus, ist das Angebot bewilligungspflichtig. Gratis-Hütedienste in Einkaufs- oder Sportcentren sind ebenfalls meldepflichtig. Nicht gemeldet werden müssen Hütedienste von Events, Ferienhütedienste in Hotels usw. Hier liegt die Verantwortung für das Wohl der Kinder ganz bei den Eltern und den Anbietern.

Meldung einen Monat vor der Eröffnung:

- Name, Adresse und Kontaktdaten des Angebots (Telefon, E-Mail, Website falls vorhanden)
- Kontaktdaten der Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)
- Angaben zum Angebot: Anzahl und Alter der Kinder, Öffnungszeiten, Räumlichkeiten, Spezifisches zum Angebot

### Kinderkurse

Angebote für kurze Zeit, die von Kindern im Vorschul- und Schulalter besucht werden, sind nicht meldepflichtig. Dazu gehören bspw. Angebote wie Malen, Singen und Bewegung usw.

### Mittagstisch

Wenn regelmässig gegen Entgelt mehr als fünf Schulkindern (bis 16 Jahre alt) ein Mittagstisch angeboten wird, muss dies bei der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Ein Mittagstisch bietet neben der Betreuung über Mittag keine weiteren Betreuungselemente an.

Meldung einen Monat vor der Eröffnung:

- Name, Adresse und Kontaktdaten des Angebots (Telefon, E-Mail, Website falls vorhanden)
- Kontaktdaten der Ansprech- und Betreuungsperson (Name, Telefon, E-Mail)
- Angaben zum Angebot: Anzahl und Alter der Kinder, Öffnungszeiten, angebotene Zeiten pro Kind, Ort und Räumlichkeiten, Spezifisches zum Angebot

### **Spielgruppe**

Ein Angebot, in welchem gegen Entgelt Kinder bis zirka 5 Jahre regelmässig maximal 6 Stunden am Tag und 10 Stunden pro Woche betreut werden, muss bei der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Geht die Betreuung darüber hinaus, ist das Angebot bewilligungspflichtig und untersteht den Qualitätskriterien für Kindertagesstätten.

Meldung einen Monat vor der Eröffnung:

- Name, Adresse und Kontaktdaten des Angebots (Telefon, E-Mail, Website falls vorhanden)
- Kontaktdaten der Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)
- Angaben zum Angebot: Anzahl und Alter der Kinder, Öffnungszeiten, angebotene Zeiten pro Kind, Räumlichkeiten, Spezifisches zum Angebot

### **Tagesfamilie**

Tagesfamilien betreuen bei sich zuhause regelmässig maximal fünf Kinder gleichzeitig tagsüber oder manchmal auch über die Nacht und an den Wochenenden. Wenn Sie mehr Kinder betreuen möchten, ist Ihr Angebot bewilligungspflichtig. Die Stadt Luzern empfiehlt Tagesfamilien, sich einer Tagesfamilienorganisation (TAO) anzuschliessen. Sie garantiert Ihnen eine gute pädagogische Begleitung mit dem Kind und den Eltern und regelt das Arbeitsverhältnis professionell. Die Eltern können unter diesen Umständen auch Betreuungsgutscheine beantragen.

Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TAO müssen sich vor der ersten Kinderbetreuung bei der Aufsichtsbehörde melden, wenn sie die Betreuung gegen Entgelt anbieten. Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, die Kinder betreuen und dafür keine Entschädigung erhalten, müssen sich nicht melden.

Meldung einen Monat vor Betreuungsstart:

- Name Betreuungsperson, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Anzahl Betreuungsplätze, Alter der Kinder, Betreuungs- und Öffnungszeiten
- Weitere Personen, die im Haushalt leben

## **Anhang: Die rechtlichen Grundlagen zur Meldepflicht**

### **Nationale Pflegekinderverordnung ([PAVO, SR 211.222.338](#))**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht

<sup>2</sup> Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

<sup>2</sup> Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5, 7 und 10).

### **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote Stadt Luzern**

#### **Art. 6 *Bewilligungs- und Meldepflicht***

<sup>1</sup> Der Bewilligungspflicht unterstehen die Kindertagesstätten, private Horte sowie die Vermittlungsstellen von Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Der Meldepflicht unterstehen alle anderen privaten Betreuungs- und Förderangebote, die Kinder regelmässig gegen Entgelt betreuen.

#### **Art. 7 *Aufsicht***

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualitätsstandards bei den Angeboten und der Einhaltung der Vorgaben und Voraussetzungen für die Führung eines Angebots.

### **Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote**

#### **Art. 2 *Bewilligungs- und Meldepflicht***

Der Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegen generell Institutionen, deren Dienstleistungen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Dienstleistungen werden öffentlich angeboten;
- b. Sie werden regelmässig erbracht;
- c. Sie sind entgeltlich;
- d. Es werden mehr als fünf Kinder betreut.

#### **II. Private bewilligungspflichtige Betreuungsinstitutionen**

##### **Art. 3 *Kindertagesstätte***

<sup>1</sup> Als Kindertagesstätte im Sinne des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote sowie dieser Verordnung gilt eine Institution, die an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder – in der Regel bis zum Kindergartenentritt – in konstanter Gruppe eine Ganz- oder Halbtagsbetreuung mit Mittagessen anbietet.

<sup>2</sup> Den Kindertagesstätten gleichgestellt sind familien- und schulergänzende Angebote privater Träger, die für Kinder ab Kindergartenentritt bis zum 16. Altersjahr in konstanter Gruppe eine regelmässige Ganz- oder Halbtagsbetreuung für mehr als fünf Kinder anbieten.

#### **III. Private meldepflichtige Betreuungsinstitutionen**

##### **Art. 5 *Mittagstisch für Schulkinder***

Bei einem Mittagstisch findet eine regelmässige Mittagsbetreuung in konstanter Gruppe für mehr als fünf Kinder ab Kindergartenentritt bis zum 16. Altersjahr statt.

##### **Art. 6<sup>5</sup> *Spielgruppe***

<sup>1</sup> Eine Spielgruppe findet regelmässig in konstanter Gruppe, mit mehr als fünf Kindern, ab zwei bis drei Jahren bis zum Kindergartenentritt, statt.

<sup>2</sup> Die Kinder sind maximal zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche, nicht mehr als sechs Stunden pro Tag, anwesend.

##### **Art. 7 *Hütendienst***

<sup>1</sup> Ein Hütendienst bietet eine kurzzeitige, unregelmässige Betreuungsmöglichkeit von Kleinkindern ausser Haus ohne Voranmeldung, in altersgemischten Gruppen, an.

<sup>2</sup> Die Kinder sind maximal zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche, nicht mehr als sechs Stunden pro Tag, anwesend.

#### **IV. Verfahren**

##### **Art. 9 *Meldung von Betreuungsinstitutionen***

Meldepflichtige Institutionen haben ihr Angebot einen Monat vor der Eröffnung bzw. beim Ausbau des Angebots der zuständigen Dienstabteilung zu melden.